

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Anstellung zweier weitem Instruktoeren I. Klasse der Infanterie.

(Vom 30. Oktober 1883.)

Tit.

Nachdem wir im Berichte unseres Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1882 (im Abschnitt VI, Unterricht; Instruktionspersonal) auf die Nothwendigkeit der Anstellung von zwei weiteren Instruktoeren I. Klasse der Infanterie, die unter den direkten Befehl des Oberinstruktors dieser Waffe gestellt, speziell zur Ertheilung des Unterrichts in den Centralschulen in beiden Sprachen bestimmt wären, aufmerksam gemacht und die hohen gesetzgebenden Rätthe hiedurch bereits Veranlassung genommen haben, sich über diese Angelegenheit auszusprechen, beehren wir uns, Ihnen den Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses mit nachstehendem Berichte vorzulegen:

Das Bedürfniß, für die Centralschulen ein eigenes Lehrpersonal zu bestellen, hat sich schon seit längerer Zeit fühlbar gemacht und ist infolge der durch die Einführung der Landwehrwiederholungskurse eingetretenen Vermehrung der Unterrichtszeit und der dadurch stärker gewordenen Inanspruchnahme des Instruktionspersonales ein unabweisliches geworden.

Wenn der Oberinstruktor der Infanterie jeweilen vor Beginn des Unterrichtes eines jeden Jahres die Abkommandirung und Zu-

theilung der nöthigen Instruktoren zu den Central- und Schießschulen, zu den Uebungen zusammengesetzter Truppenkörper, zur Aushülfe in den Kreisen und bei andern Waffen vornimmt, so befindet er sich stets in der größten Verlegenheit, all' den gestellten Anforderungen und Begehren zu entsprechen. Dieses Geschäft sieht oft einem förmlichen und unliebsamen Markte gleich, in den er sich mit den Kreisinstruktoren einzulassen hat, da diese meistens auch beim besten Willen nicht im Stande sind, die verlangten Instruktoren abzutreten, wenn sie nicht die Interessen der ihnen anvertrauten Instruktion schädigen und es leicht mit ihrer Verantwortlichkeit nehmen wollen. Auf die meisten Schwierigkeiten stößt er bei Bestellung des Lehrpersonals für die Centralschulen, deren einziger ständiger Lehrer er selbst ist. Er war daher schon seit drei Jahren gezwungen, Aushülfe beim Generalstabskorps zu suchen. So gerne dasselbe die gewünschten Offiziere zur Verfügung stellte, so kann doch die Hülfe kaum mehr als ein durch die Noth infolge des Mangels an ständigen Lehrern hervorgerufenes Auskunftsmittel genannt werden, indem auf die dauernde Mitwirkung der einmal mit ihrer Lehr- aufgabe vertraut gewordenen Generalstabsoffiziere nicht zu rechnen ist, und weil diese Offiziere dem Oberinstruktor nur für die Ertheilung des Unterrichts in einzelnen Centralschulen selbst, nicht aber für die eben so nothwendige, viel Zeit und fortwährende Unterstützung erheischende Vorbereitung auf den Unterricht, für die Bearbeitung der kriegswissenschaftlichen Vorträge zu Gebote stehen.

Es ist nun aber wohl kaum nöthig, zu erklären, daß die Centralschulen, die höchsten Militärschulen der Armee, auf die besten Lehrkräfte Anspruch machen, daß diesen Schulen nicht gedient und daß nicht in richtiger Weise für die weitere militärische Ausbildung der in dieselben einberufenen Offiziere aller Waffen gesorgt wird, wenn ihr Lehrpersonal allzu oft wechselt. Nachdrücklich dagegen glauben wir hervorheben zu sollen, daß es für die an den Centralschulen wirkenden Instruktoren besonderer Austrengungen und langer Zeit bedarf, um den Anforderungen, einen allseitig befriedigenden und erfolgreichen Unterricht zu ertheilen, gerecht zu werden. Wie schwierig und mühsam sich aber gerade für den Oberinstruktor die Vorbereitung auf den kriegsgeschichtlichen Unterricht, die ihm jetzt allein obliegt, gestaltet, wie wenig Zeit ihm hiefür übrig bleibt, dürfte aus der Aufzählung seiner Obliegenheiten und Aufgaben hervorgehen, die in Folgendem bestehen:

- 1) Ueberwachung des Unterrichtes der Infanterie, daherige Inspektionsreisen;
- 2) Aufsicht über das Instruktionspersonal, Dienst- und Anstellungsverhältnisse desselben;

- 3) Leitung der Central- und Instruktoorschulen;
- 4) Vorbereitung auf den Unterricht dieser Schulen;
- 5) Büroarbeit, als: Verkehr mit den Behörden und den Kreisinstruktoren und dem Schießinstruktor, die Instruktion betreffend; Aufstellung der Instruktionspläne, des Schultableau's, des Voranschlages, Redaktion des Geschäftsberichtes; Beförderungswesen; Prüfung und Begutachtung der ihm vom Militärdepartement und vom Waffenchef zugewiesenen Fragen, den Unterricht, die Ausrüstung, die Reglemente betreffend, der Schulinspektions- und Instruktoorenberichte; Entwürfe von Instruktionen u. s. w.

Dazu kommen:

- 6) Die immer umfangreicher werdenden Arbeiten für die Durchführung des Vorunterrichts und die Besorgung besonderer, ihm vom Militärdepartement und vom Waffenchef überwiesener Geschäfte.

Für die Erledigung aller dieser Arbeiten steht ihm nur ein Bureauangestellter zur Verfügung, der außerdem in den vom Oberinstruktor geleiteten Schulen als Schuladjutant und Rechnungsführer zu funktionieren hat. Nach Beendigung der Unterrichtskurse Instruktooren auf das Bureau des Oberinstruktors zu kommandiren, geht nicht an. Die Unterrichtszeit dauert 9 Monate; die Winterpause soll den Instruktooren nicht allein zur Erholung, sondern auch zur Vorbereitung auf den Unterricht, zu ihrer weitem Ausbildung dienen, und gerade die tüchtigsten Instruktooren, welche allein in Frage kämen, sind dann mit besondern Arbeiten und Untersuchungen, mit Reglementsentwürfen, im Generalstabe u. s. w. beschäftigt. In die gleiche kurze, vom Unterricht freie Zeit, welche der Oberinstruktor zu seinen Studien benutzen sollte, fallen die Abschlußarbeiten, die Erledigung größerer rückständiger, die Anhandnahme neuer Geschäfte, die mannigfachen Vorbereitungen auf das kommende Instruktionsjahr, Kommissionssitzungen u. s. w.

Nun erfordert die Bearbeitung eines einzigen, für einen 30—36 stündigen Vortrag in einer Centralschule bestimmten kriegsgeschichtlichen Beispiels mit den Studien der bezüglichen Quellen und der einschlägigen Literatur in allen Gebieten der Kriegswissenschaft, mit welchen der Oberinstruktor sich ohnehin in gründlicher Weise vertraut zu machen hat, eine monatelange Anstrengung, und wenn er nicht immer die gleichen Vorträge wiederholen, die nämlichen Gebiete betreten soll, worüber man ihm, wenn es geschähe, mit Recht den Vorwurf der Bequemlichkeit und des Stillstandes machen könnte, sondern für neuen, lehrreichen und frisch anregen-

den Unterrichtsstoff sorgen will, so gestalten sich diese Studien nach vollbrachtem ordentlichem Tageswerk, zur Nachtzeit über den Karten liegend unternommen, zu einer wahrhaft aufreibenden Arbeit.

Dem ehemaligen Oberinstructor der Infanterie, Herrn Oberst Hofstetter, war eine derartige Anstrengung nicht zugemuthet. Damals war der Infanterieunterricht noch nicht centralisirt, und es fesselten die daherigen Arbeiten den Oberinstructor nicht unaufhörlich an den Büreausisch. Ihm stand für die Leitung der Centralschulen ein reichliches, aus den besten Offizieren und den Oberinstructoren der Kantone bestehendes Lehrpersonal zur Verfügung. Für die Bearbeitung der kriegswissenschaftlichen Vorträge hatte er nahezu ständig die Mitwirkung ausgezeichneter Gehülfen, und als er sich im Herbst 1873 an die Vorbereitung für den durch die neue Militärorganisation neu sich gestaltenden Unterricht an den Centralschulen machte, hatte er die Unterstützung einer ganzen Reihe von tüchtigen Offizieren während Monaten. So wäre Herr Oberst Hofstetter vollkommen gerüstet gewesen, als der Tod ihn von seiner wirkungsvollen und infolge seiner gründlichen Vorbereitung die besten Erfolge versprechenden Thätigkeit abberief.

Das Begehren, dem dermaligen Oberinstructor der Infanterie, zwei Instructoren I. Klasse als ständige Lehrer für die Centralschulen und zur ausgiebigen Vorbereitung für den daherigen Unterricht zu geben, ist daher gerechtfertigt und wohl begründet. Es erfordert auch keine wesentlichen finanziellen Opfer.

Bisanzhin wurden in den Centralschulen I und II je zwei Generalstabsoffiziere als Hauptlehrer verwendet. Deren Besoldung betrug.

2 × 88 Tage à Fr. 15 =	Fr. 2,640
Kosten für Berittenmachung, 176 Tage Miethgeld, Fourage, Wartungsgebühr à Fr. 7. 50	„ 1,320
	Fr. 3,960
exklusive Reiseschädigungen, währenddem die Kosten für zwei ständige Instructoren betragen werden:	
Besoldung (bei Annahme des Maximums)	Fr. 9,000
Zwei Berechtigungen für effektiv gehaltene Pferde	„ 2,430
	Fr. 11,430

Die zukünftigen Mehrausgaben stellen sich demnach auf etwas über Fr. 7000, welche Summe gegenüber dem hervorragenden Gewinn und den großen Vortheilen, welche die Anstellung der beiden Instructoren dem Unterrichte und der Ausbildung der Offiziere

bringen wird, als eine unbeträchtliche erscheint. Wenn dann noch, wie vorausgesetzt wird, die beiden Instruktoren beim Unterricht anderer Waffen, insbesondere bei den Verwaltungsoffiziersschulen, mitwirken, zu welchen stets außerordentliche Instruktoren zugezogen werden mußten, die dann wenigstens zum Theil entbehrt würden, so werden auch obige Mehrkosten sich noch wesentlich vermindern.

Wir bemerken anläßlich, daß vor der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878, betreffend Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes, die Zahl der Instruktoren ebenfalls 19, während einer gewissen Zeit sogar 20 betrug, da 3 Kreise je 3 Instruktoren I. Klasse besaßen. Wir stellen daher mit unserer heutigen Vorlage nur den ehevorigen Bestand von 19 Instruktoren I. Klasse wieder auf:

Die Errichtung zweier neuer Stellen kann länger nicht umgangen werden, weil der Unterricht in den Centralschulen stets in Parallelklassen in deutscher und französischer Sprache erteilt werden muß. Die beiden Lehrer hätten den taktischen Unterricht im Theoriesaal und auf dem Terrain zu übernehmen und außerdem den Vorträgen des Oberinstruktors in der Kriegsgeschichte beizuwohnen, um denselben theils durch Uebersetzung der Vorträge, theils durch das Markiren der Truppenaufstellungen auf den Plänen, durch Anfertigung der den Unterricht erläuternden Croquis u. s. w. zu unterstützen. Für den Unterricht in den andern Fächern (Organisation, Terrainlehre, Militärgeographie, Feldbefestigung, Dienst der Adjutantur u. s. w.) wird immer noch Aushülfe nöthig werden, die wir thunlichst aus den Instruktoren der Kreise uns zu verschaffen hoffen.

Da gegenwärtig jährlich 3 Centralschulen abgehalten werden, so beträgt die durchschnittliche jährliche Unterrichtszeit in denselben 16 Wochen oder 4 Monate. Gleich viel Zeit wird für die Bearbeitung der kriegswissenschaftlichen Vorträge und für die Aufgaben, welche der Oberinstruktor den beiden Instruktoren stellen wird, gerechnet werden müssen. Es wird sodann der Zeitpunkt nicht mehr ferne sein, wo aus der Centralschule I, deren Bestand aus Truppenoffizieren und Adjutanten aller Waffen ein viel zu großer ist und in welche alle Oberlieutenants der Infanterie wenigstens, die zu Hauptleuten in Aussicht genommen sind, einberufen werden sollten, zwei Schulen jährlich gebildet werden müssen. Dadurch, und mit der Verwendung in Schulen anderer Waffen wird sich die Unterrichtszeit dieser Instruktoren auf circa 30 Wochen erhöhen. Endlich kommen noch dazu die zeitweiligen Reisen, theils mit dem Oberinstruktor, theils in selbstständiger Mission in's Ausland zum

Besuch der Schlachtfelder, die der Oberinstruktor zum Vorwurfe seiner Vorträge wählt. Die Thätigkeit der beiden Instruktoren wird daher wohl gleich viel Zeit, wie sie den Instruktoren I. Klasse in den Kreisen zugemessen ist, in Anspruch nehmen, namentlich dann noch, wenn sie bei der Truppeninstruktion in den Kreisen abwechselnd eine angemessene Betheiligung erhalten, was sowohl im Interesse ihrer eigenen praktischen Ausbildung und Verwendbarkeit liegt, als auch mit Rücksicht auf den guten Erfolg des Unterrichtes an den Centralschulen selbst geschehen muß.

Allen diesen Verhältnissen trägt der beiliegende Beschlussesentwurf, den wir hiemit Ihrer Genehmigung zu unterbreiten uns beehren, gebührende Rechnung.

Bern, den 30. Oktober 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

die Anstellung zweier weitem Instruktoꝛen I. Klasse der Infanterie.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes
vom 30. Oktober 1883,

beschließt:

Art. 1. Die durch Art. 17 des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878 betreffend Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen festgesetzte Zahl der Instruktoꝛen I. Klasse der Infanterie wird von 17 auf 19 erhöht.

Art. 2. Die beiden Instruktoꝛen, um welche die bisherige Zahl der Instruktoꝛen I. Klasse erhöht wird, werden direkt dem Oberinstruktoꝛ der Infanterie beigegeben und bezüglich Besoldung und übrige Berechtigung den Infanterieinstruktoꝛen I. Klasse der Kreise gleichgestellt.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Beschlusses festzusetzen und dessen Vollziehung anzuordnen.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Anstellung zweier
weitem Instruktoeren I. Klasse der Infanterie. (Vom 30. Oktober 1883.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1883
Date	
Data	
Seite	319-325
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 071

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.